



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 143-155)**

Titel **Beschluß vom 6ten Julius 1809, betreffend die
Anstalt zu Bildung der Landschullehrer.**

Ordnungsnummer

Datum 06.07.1809

[S. 143] Der Kleine Rath hat, in Folge der heute beendigten Berathung über das Gutachten des Erziehungsrathes vom 14ten Junii, in Betreff der Anstalt zu Bildung der Landschulmeister und // [S. 144] der Verbesserung der Landschulen überhaupt, nun über das Ganze dieses Geschäfts folgenden Beschluß gefaßt.

I.

§. 1. Die Regierung hat sich durch den von dem Erziehungsrathe unterm 14ten passati hinterbrachten ausführlichen historischen Bericht, und das sehr sorgfältige Gutachten vom gleichen Dato, einmüthig überzeugt, daß die aus den Fortschritten der Pädagogik hervorgegangene, verbesserte Lehrmethode, in welcher ein Theil der Landschulmeister in dem vor drey Jahren zu diesem Behuf obrigkeitlich errichteten Institute unterrichtet worden ist, bereits in einem großen Theile der Landschulen, sowohl in Rücksicht des Formellen und Materiellen des Unterrichts, als auch in Ansehung der Schuldisciplin, sehr befriedigende Resultate hervorgebracht hat. Indem dieselbe deßwegen dem Erziehungsrathe hiermit das obrigkeitliche Wohlgefallen und den kräftigsten Dank für die gemeinnützigen und eifrigen Bemühungen, womit die gedachte Behörde zu den Fortschritten des Erziehungswesens unablässig mitwirkt, – bezeuget, ertheilt Sie den Ihr gemachten Anträgen ihren vollkommenen Beyfall, und ladet den Erzie- // [S. 145] hungsrath zutrauensvoll ein, die verbesserte Lehrmethode nach Maaßgabe der Umstände, und so wie sich die Schullehrer durch den ihnen zu ertheilenden Unterricht in derselben gehörig werden ausgebildet haben, nach seiner Klugheit in dem ganzen Kanton in Ausübung bringen zu lassen, und alles das zu vollziehen, was die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen festsetzen.

Und da die Regierung sich auch für die Zukunft vorbehält, das nöthig erachtende zu verfügen, wenn spätere Erfahrungen und die Fortschritte des menschlichen Wissens das Bedürfniß einer Erweiterung, Vervollkommnung, oder überhaupt einer Veränderung der gegenwärtigen Einrichtungen herbeyführen würden, – so wird der Erziehungsrath seine sorgfältige Aufmerksamkeit auf diesen höchst wichtigen Gegenstand fortsetzen, den Gang der Schulunterrichtsangelegenheit durch die Krais- und Ortsaufseher, unter deren Aufsicht die 30. auszuwählenden Schullehrer, deren in dem Tit. II. §. 1. gedacht ist, stehen werden, mit anwohnender Wachsamkeit beobachten, und die bemerkenswerthen Resultate dieser Beobachtungen, der Regierung von Zeit zu Zeit zu gutfindender Verfügung einberichten. // [S. 146]

§. 2. Die Herren Bezirks- und Unterstatthalter der vier Landbezirke sind eingeladen, die nachstehende Publication der Regierung, in Betreff der Anstalt zu Bildung der Landschulmeister und der Verbesserung der Landschulen überhaupt, in allen Gemeinden ihrer respectiven Bezirksabtheilungen, durch Verlesen in den Kirchen und



öffentliches Anschlagen bekannt machen zu lassen, darauf zu wachen, daß die darinn an der Gemeinden ergehende Aufforderung genau befolgt werde, und zu Erreichung des wohlthätigen, auf die Beförderung des für die Wohlfahrt des Vaterlandes so wichtigen Erziehungswesens gerichteten Zweckes der Regierung auch ihres Orts mitzuwirken.

Zugleich wird allen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern diejenige Verfügung, welche den IIIten Abschnitt des gegenwärtigen Beschlusses ausmacht, zu ihrem Verhalt mitgetheilt.

Publication.

Wir Burgermeister und Kleine Räthe des Kantons Zürich entbieten unsern getreuen lieben Kantonsangehörigen unsern freundlichen Gruß, und geben ihnen hiermit folgendes zu vernehmen:

Da durch die Erziehung und den Unterricht der Jugend sittlich gute und nützliche Menschen // [S. 147] für jedes häusliche und bürgerliche Verhältniß im Staate gebildet werden sollen; so wird jede landesväterliche Regierung die Sorge für das Erziehungswesen zu ihren heiligsten Pflichten zählen. Wir haben deßwegen mit Wohlgefallen aus den Berichten des Erziehungsrathes vernommen, was in dem Laufe der verflossenen Jahre in diesem Fach geleistet worden ist; und da wir uns durch die bereits am Tage ligenden Erfahrungen überzeugen, daß der Nutzen der vor drey Jahren unter obrigkeitlichem Schutze errichteten Unterrichtsanstalt für Landschullehrer sich jetzt schon durch seine Anwendung in einem großen Theile des hiesigen Kantons auf eine sehr befriedigende Weise bewährt, und gesegnete Wirkungen hervorgebracht hat, welche wir mit Dank gegen die göttliche Vorsehung erkennen, – so haben wir die Entwürfe, welche der Erziehungsrath, gegründet auf diese freudigen Erfahrungen, uns über die Einrichtung der Landschulen vorgelegt hat, einmüthig und mit vollkommener Beruhigung genehmiget, denselben beauftragt, den nach diesen Vorschlägen zu ertheilenden Unterricht in den Landschulen einzuführen, und ihm überhaupt voll Zutrauen die Bewerkstellung der vorgeschlagenen Einrichtungen in Angelegenheiten des Schulunterrichts übertragen. // [S. 148]

Damit aber der wohlthätige Zweck der Regierung nicht verhindert, sondern durch allseitige gewissenhafte Pflichterfüllung gehörig befördert werde, so fordern wir alle E. Gemeinden eben so wohlmeinend als ernstlich auf, ihre dießfälligen Obliegenheiten getreu zu Herzen zu fassen, und das zunächst für sie und dann für das ganze Vaterland so segensreiche Werk des Jugendunterrichts an ihrem Ort hauptsächlich dadurch zu unterstützen, daß sie für zweckmäßige Schulstuben, eine gehörige Einrichtung derselben, und die erforderlichen Lehrmittel, so wie besonders auch für den fleißigen Besuch der Schulen pflichtmäßig besorgt seyen.

Möge die gütige Vorsehung die landesväterlichen Bemühungen der Regierung und des Erziehungsrathes, den treuen Eifer und die Sorgfalt der Schul- und Gemeindsvorsteher und der Lehrer, die thätige Sorge der Eltern, und den Fleiß der lieben Jugend mit ihrem göttlichen Segen bekrönen.

II.

§. 1. Es sollen aus denjenigen Schullehrern, welche sowohl in der Anstalt, als nachher in ihren Schulen selbst, durch den Fleiß und das Geschick, mit dem sie sich die



gegebene Anleitung zu // [S. 149] eigen machten und in Ausübung brachten, ihre Tüchtigkeit und Würdigkeit am meisten bewährt haben, höchstens 30. ausgehoben, und durch einen gründlichern und vollständign Unterrichts, als in der Anstalt bey der Kürze der Zeit und neben den schwächern Zöglingen möglich war, vervollkommenet werden, so daß in jeder Gegend des Landes, nicht weiter als ungefähr drey Stunden von einander entfernt, ein solcher Lehrer stehen, bey welcher Wahl zugleich auf ein vollkräftiges Alter, auf Schulen, die auch im Sommer täglich gehalten werden, und auf erwünschte Unterstützung und Nachhülfe von ihren Herren Pfarrern, alle mögliche Rücksicht zu nehmen seyn wird.

§. 2. Durch diese so ausgerüsteten Lehrer, wenn ihre ausgebildete Tüchtigkeit die Prüfung wohl bestanden hat, soll:

a.) Die Unterweisung aller der wirklichen Landschullehrer, welche entweder an der ersten Anstalt keinen Theil genohmen, oder darinn nicht den hinreichenden Grad von Lehrkenntniß und Lehrgeschicklichkeit erlangt haben, so viel möglich nachgeholt und ergänzt, und:

b.) Die Bildung künftiger Landschullehrer bewirkt werden.

c.) Was die 101. nicht in der Anstalt gewesenen Schullehrer betrifft, so sind unter denselben // [S. 150] mehrere, ihres allzu hohen Alters, ihrer Leibes- und Geistesschwäche, oder ihrer sonstigen – einer Vervollkommenung allzuungünstigen Umstände wegen, übergangen worden. Diese wird man auch jetzt nicht in Anspruch nehmen, sondern bey treuer Leistung dessen, was ihnen möglich ist, weiterhin am Platz belassen. Die übrigen aber, durch welche noch den Zweck der Schulverbesserung mehr oder minder zu erreichen wahrscheinlich ist, sollen jeder an einen der nächsten hiezu ausgewählten Lehrer gewiesen werden, um in gelegenen Jahreszeiten und an schicklichen Tagen sich theoretisch und praktisch unterweisen zu lassen.

Die Regierung wird jedem der jetzigen wirklichen Schullehrer, die nicht in der ersten Anstalt gewesen, gleichwohl aber einer solchen Unterweisung nach dem Befinden des Erziehungs Rathes empfänglich sind, deren Zahl also immer unter 100. seyn muß, zur Bestreitung dießfälliger Kosten, dasjenige angedeyhen lassen, was jene in dem ersten Institute persönlich genossen haben, nämlich 16 Franken zur Verköstung während der Lehrzeit, und 8 Franken für die nöthigsten Lehrmittel. Diese mildreiche Verwendung des Staates wird dann ohne Zweifel die Gemeinden solcher // [S. 151] Schullehrer kräftigst ermuntern, auch das Ihrige zu thun, um selbigen den nöthigen Aufwand von Zeit und Geld vollends zu vergüten, so wie den Zöglingen des ersten Institutes wegen der Versäumung ihrer Haus- und Feldgeschäfte, an die Reisekosten, und zur Ergänzung des Kostgeldes, der größere Theil der Gemeinden eine Entschädigung von 16 Franken und mehr gegeben hat.

Indessen waltet hierbey die bestimmte Meynung, daß solche Unterstützung nur jetzt lebenden wirklichen Schulmeistern zu Theil werde, ohne allen Nachzug bey künftigen Diensterledigungen.

Was die im Institute gewesenen Schullehrer betrifft, – so wird der Erziehungs Rath dieselben einladen und ermuntern, daß jeder, was ihm zu besserm Verständniß und geschickterer Anwendung der bestimmten Lehrform dienen mag, bey einem der nächsten, hiezu ausgewählten Lehrer, sich zu eigen mache, indem die Hauptsachen



wenigstens von jedem werden gefordert, und wenn ein wesentlicher Mangel erscheint, die Besserung desselben auf solchem Wege als Pflicht auferlegt werden.

§. 3. Das bleibende und eigentliche Geschäft derjenigen Schullehrer, welche neuerdings einen vollkommnen Unterricht erhalten, wird die Bildung künftiger Schulmänner seyn, die bey solcher Einrichtung, ohne sich für Monate und Jahre in // [S. 152] ein Institut zu begeben, von Hause aus, mit dem geringsten Abbruch ihrer Haus- und Feldgeschäfte und mit den wenigsten Kosten, die zu den gemeinen Schuldiensten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben können. Die Kosten des Unterrichtes fallen dem Lehrlinge zur Last, wenn er sich von selbst dem Lehrstande widmet, oder der Gemeinde, welche ihn allenfalls für ihre Schulen bilden läßt.

Die Behörde wird in Zukunft keinen zum wirklichen Schulmeister oder Adjunkten wählen, der nicht entweder bereits den Beruf nach der bestimmten Lehrform bey einem so geeigneten Lehrer ordentlich erlernt hat, und von welchem dießfälliger amtlicher Bericht bezeugen kann, daß er den gehörigen Unterricht in allen Theilen genossen, und hierinn wahren Eifer und Fleiß erwiesen habe; oder den die Behörde nicht bey der Wahl, wenn er diesen Unterricht noch nicht genossen hatte, verpflichte, den Beruf auf die vorbeschriebene Weise, nach der bestimmten Lehrform, bey einem dazu geeigneten Lehrer zu erlernen.

§. 4. Dieser Auswahl von Schullehrern soll ein zwölfwöchiger Unterricht ertheilt werden, der nicht allein das Mangelhafte ihrer Schulkenntnisse, in sofern sie selbst Lehrer der Jugend sind, ergänzen, sondern ihnen auch den Geist des Lehrge- // [S. 153] schäftes mittheilen; und das Talent entwickeln soll, Männer zum Schulberufe anzuleiten, ihnen von zweckmäßiger Anbauung der Seelenkräfte und der Sitten in der Kindheit, klare Begriffe zu geben und alle nöthigen Fertigkeiten einzuüben, was allerdings eine ungleich tiefer und weitergehende Belehrung erheischt, als in dem ersten Institute möglich war. Indessen ist mit aller Zuversicht zu erwarten, daß Männer von solchen Fähigkeiten, Vorkenntnissen und Erfahrungen, und von so großem Eifer und Fleiße, als die Auszuwählenden mitbringen werden, das vorgesteckte Ziel in der gegebenen Zeit bey guter Leitung erreichen.

§. 5. Zum Oberlehrer derselben wird Herr Schulinspector und Kirchenrath Reutlinger gewählt, dessen Vermögen und Willen zu solchen Geschäften sich in dem verflossenen Jahr aufs beste erprobt hat. Die schickliche Zeit wann, und den gelegenen Ort, wo dieser Unterricht vollführt werden soll, hat der Erziehungs Rath, nach Maaßgabe der eintretenden Rücksichten, zu bestimmen.

§. 6. Der gewählte Oberlehrer wird einen Lehrplan entwerfen, und der Behörde zur Einsicht und Prüfung vorlegen, der alles von unten auf enthalten soll, was zum gut und richtig Lesen und Schreiben, zu den Anfängen der Sprachkenntniß, zum Rechnen und zum Gesange, in // [S. 154] den Volksschulen gehört; was erforderlich ist, um die Kinder auch mit Verstande lesen, und vom Schreiben und Rechnen die im gemeinen Leben nöthige Anwendung zu lehren; und nicht weniger, was zu einer vernünftigen Schulzucht und Sittenbildung dient, alles mit Gründlichkeit und nicht zum Schein.

Am Ende dieses Unterrichtes sollen die Zöglinge dem Erziehungsrathe in einer sorgfältigen und genauen Prüfung Beweise der erworbenen Tüchtigkeit geben, und diese Behörde wird auch während des Unterrichtes von dem richtigen und fruchtbaren Gange desselben Kenntniß nehmen.



§. 7. Die Kosten dieses Unterrichtes wird der Staat tragen, und da in dieser Hinsicht der zwölfwöchige Unterricht der 30, mit dem vierwöchigen der 90. von einem Jahrgange des ersten Institutes, in gleichem Verhältnisse steht, auch eben dieselbe Summe von 3520 Franken auswerfen, welche in jedem der zwey letzten Jahre auf das erste Institut verwendet worden ist, zumahl diese mehrere Lehrmittel bedürfen, und für die Bestellung ihres Schul- und Hauswesens bey vierteljähriger Abwesenheit einen beträchtlichen Aufwand zu machen im Falle seyn werden, wofür sie von den Gemeinden keine Entschädniß zu hoffen haben, wie ihnen für den Besuch des ersten Institutes zu Theil geworden ist. // [S. 155]

III.

Im Anfange jedes Schul-Curses soll das Pfarramt, oder unter Aufsicht desselben der Schulmeister, die Liste der Kinder, welche die Schule, die alltägliche oder die Repetierschule, zu besuchen pflichtig sind, verfertigen, und der Schulmeister alle acht Tage Bericht geben, welche dieser Kinder in der letzten Woche, mehrere oder wenigere Mahle unentschuldiget oder mit was für Entschuldigungen, ausgeblieben seyen. Die Hausväter der Entschuldigten oder schlecht entschuldigten Kinder wird das Pfarramt vor sich kommen lassen, und sie an ihre Pflicht erinnern. Kommen selbige in dem gleichen Curse zum zweyten Mahl als saumselig zum Vorschein, so sollen sie dann vor den Kirchenstillstand geladen, und wenn es zum dritten Mahle geschieht, dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter angezeigt werden, welcher die Fälle offener Widersetzlichkeit gegen die gesetzliche Ordnung, unmittelbar der richterlichen Behörde anhängig machen, wenn aber die Sache zweifelhaft ist, und weiterer Prüfung zu bedürfen scheint, dem Erziehungsrathe überweisen wird.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]